

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 7. Oktober 2025

Beschluss Nr. 152 730 - Arbeitsgrundlagen
Abwasser, Abwassergebühren ab 1.1.2026
Definitive Anpassung der Gebührentarife der Abwasserbeseitigung
per 1. Januar 2026 - Anordnung der amtlichen Publikation

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17. Juni 2025 die Grundgebühr in der Abwasserbeseitigung per 1. Januar 2026 von bisher CHF 90.00 / Einheit auf CHF 110.00 / pro Einheit erhöht. Ebenfalls erhöht wurde die Mengengebühr von CHF 1.60 / m³ auf CHF 1.80 / m³.

Die Begründung zu diesem Beschluss zeigt sich aufgrund folgender Ausgangslage:

Anlässlich der Finanz- und Aufgabenplanung vom August 2024 durch die Firma Publicon GmbH, Niederweningen, wurde festgestellt, dass der aktuelle Gebührentarif von CHF 1.60 sowie die Grundgebühr von CHF 90.00 für die Deckung des Spezialfinanzierungskontos in der Abwasserbeseitigung künftig nicht mehr ausreicht. Die Gebühren sollten per 1. Januar 2026 erhöht werden.

In der Planrechnung wird zuerst die Entwicklung ohne Tarifierhöhung aufgezeigt (Status Quo). In weiteren Versionen wird die Planrechnung mit unterschiedlichen Anpassungen der Tarife simuliert. In der nachstehenden Tabelle werden die wichtigsten Eckdaten der verschiedenen Planrechnungen vom 2025 bis 2039 in einer Übersicht dargestellt.

	V1.0 - Status Quo	V2.0 - Gebührenerhöhung 15%	V3.0 - Gebührenerhöhung 10%	V4.0 - Gebührenerhöhung 20%
Gebührentarife (ab 2026)				
Tarif Grundgebühr	90.00	110.00	105.00	115.00
Tarif Mengengebühr	1.60	1.80	1.70	1.90
Gesamte Planungsperiode (2025-2039)				
Summe Betriebsergebnisse	-335'651	132'062	-49'554	313'678
Summe Selbstfinanzierung	-433'805	33'908	-147'708	215'524
Total Nettoinvestitionen	930'000	930'000	930'000	930'000
Total Haushaltsüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-1'363'805	-896'092	-1'077'708	-714'476
Total Selbstfinanzierungsgrad	-47%	4%	-16%	23%
Stand Ende Planungsperiode (2039)				
Eigenkapital (Spezialfinanzierung)	-137'417	330'296	148'680	511'912
Nettovermögen	-1'073'045	-605'332	-786'948	-423'716
Zinsbelastungsanteil	4.6%	2.2%	3.0%	1.4%

Begründung Notwendigkeit Gebührenerhöhung

In der Planrechnung "V1.0 Status Quo" ist die Entwicklung ohne Gebührenerhöhung ersichtlich. Die Selbstfinanzierung (Cashflow aus Erfolgsrechnung) ist in allen Jahren negativ. Die Konsumaufwendungen der Erfolgsrechnung können nicht gedeckt werden und es kann auch kein Beitrag zur Finanzierung der Investitionen erwirtschaftet werden. Das Eigenkapital nimmt stetig ab und wäre ab dem Jahr 2035 komplett aufgebraucht. Das Nettovermögen nimmt ebenfalls ab und würde bereits im Jahr 2029 zu einer Nettoschuld. Über die gesamte Planungsperiode von 2025-2039 würde ein Haushaltsdefizit von 1.4 Mio. Franken resultieren.

Fazit

Die Selbstfinanzierung (Cashflow aus Erfolgsrechnung) reicht in keiner Variante zur Finanzierung der Investitionen. Das liegt vor allem an den negativen Abschreibungen aufgrund der hohen Einnahmen von Anschlussgebühren aus früheren Jahren. Durch die Minusabschreibungen müsste das Betriebsergebnis deutlich besser ausfallen um eine angemessene Selbstfinanzierung erreichen zu können. Aufgrund des zurzeit noch hohen Nettovermögens kann dieser Umstand für eine gewisse Zeitdauer akzeptiert werden.

Die Variante "V2.0 Gebührenerhöhung 15%" ist mittelfristig die angemessene Tarifgestaltung. Dabei soll die Grundgebühr auf 110.00 / Einheit und die Mengengebühr auf 1.80 / m³ erhöht werden. Das Verhältnis Grundgebühr zu Gesamtgebührenertrag von 1/3 gemäss SEVO wird dabei eingehalten. Die Erhöhung um 15% sollte für keinen Haushaltstyp mehr als 30% ausmachen. Mit einer Tarifierhöhung, welche den Gesamtgebührenertrag um 15% erhöht, kann wieder ein positives Betriebsergebnis erzielt werden und auch der Cashflow aus der Erfolgsrechnung wird wieder positiv ausfallen. Dabei wird das Eigenkapital wieder erhöht, was etwas Spielraum für unvorhersehbare Entwicklungen ermöglicht.

Erwägungen

Damit in den nächsten Jahren ein positives Betriebsergebnis erzielt werden kann, soll die Grundgebühr und die Mengengebühr im Sinne der SEVO angepasst werden. Dies bedeutet:

Tarif	bisher	neu ab 1.1.2026
Grundgebühr	CHF 90.00 / Einheit	CHF 110.00 / Einheit
Mengengebühr	CHF 1.60 / m ³	CHF 1.80 / m ³

Das Verhältnis Grundgebühr zu Gesamtgebührenertrag von 1/3 gemäss SEVO wird dabei eingehalten.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 17. Juni 2025 wurde zusammen mit den massgebenden Unterlagen dem Eidgenössischen Preisüberwacher zur Ansicht zugestellt.

Die Stellungnahme des Eidgenössischen Preisüberwachers vom 21. September 2025 lautet wie folgt:

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 17.06.2025 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

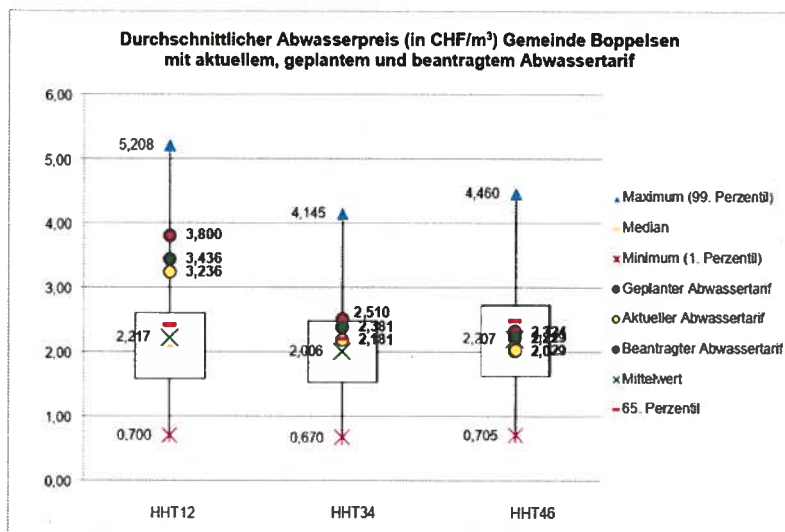
Die Gemeinde sieht vor, die Abwassergebühren per **01.01.2026** wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Mengenpreis:	CHF 1.60/m ³	CHF 1.80/m ³
Grundgebühr		
- Pro Haushalt / Betrieb	CHF 90.00	CHF 110.00

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 29'000.– pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und beantragte (vgl. nachfolgende Analyse) Abwassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.4 Gebührenmodell

2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. **Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr** (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1: «Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Die Gemeinde erhebt eine einheitliche Grundgebühr pro Wohneinheit. Aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für Wohnungen – speziell für kleine Wohnungen¹ – in Mehrfamilienhäusern im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik). Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern, grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Die einheitliche Grundgebühr pro Wohnung sollte nicht höher sein, als der Verbrauchspreis für einen Einpersonenhaushalt bzw. von 50m³ Wasserkonsum – im Falle der Gemeinde würde dies einer geplanten Grundgebühr pro Wohneinheit von maximal CHF 90.– entsprechen. Mittelfristig sollte daher ein Grundgebührenmodell mit einer einheitlichen Gebühr pro Anschluss und einer einheitlichen Gebühr pro Wohneinheit oder ein im Anhang ersichtliches Grundgebührenmodell eingeführt werden.

Sodann fällt auf, dass in der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde keine Regenabwassergebühr vorgesehen ist. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, sollte die Einführung einer Entwässerungsgebühr auf die entwässerte Fläche (CHF/m²) angestrebt werden (bei Wohnbauten auch möglich durch Gewährung von Rabatten bei Teilversickerung oder wenn das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser versickert oder separat in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird). Bei der Erhebung der Entwässerungsgebühr sollte sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu qualifizieren. Der Einfachheit halber kann die Regenwassergebühr bis 200 m² versiegelter Fläche als Pauschalgebühr und dann pro 100m² zusätzlicher versiegelter Fläche festgelegt werden.

Der Preisüberwacher beantragt deshalb, bei der nächsten Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung ein Grundgebührenmodell – bestehend aus einer Grundgebühr und einer Regenabwassergebühr – einzuführen, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht wird.

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.5.1 Angemessene Gebühren

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob gedauerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Gemäss der eingereichten Planrechnung decken die geplanten Gebühreneinnahmen (Ø 2026-2030: CHF 225'867.16) mehr als nur die anrechenbaren Kosten (Ø 2026-2030: CHF 205'695.20). Eine geringere Erhöhung der Gebühreneinnahmen ist somit ausreichend, um die jährlichen Kosten zu decken. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Kapitel 2.4.1 beantragt der Preisüberwacher deshalb, in einem ersten Schritt die Verbrauchsgebühr auf CHF 1.80 zu erhöhen und die Grundgebühr bei CHF 90.– zu belassen, was zu durchschnittlichen jährlichen Einnahmen von CHF 212'286.96 (Ø 2026-2030) führt. Sollte in Zukunft eine weitere Erhöhung nötig sein, so beantragt der Preisüberwacher die Einführung eines Gebührenmodells, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht wird (vgl. Kapitel 2.4.1).

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PuG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- Bei der nächsten Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung ein Gebührenmodell einzuführen, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht wird (vgl. Kapitel 2.4.1)
- In einem ersten Schritt die Verbrauchsgebühr auf CHF 1.80 zu erhöhen und die Grundgebühr bei CHF 90.– zu belassen.

Stellungnahme des Gemeinderates zum Antrag des Eidg. Preisüberwachers

Der Preisüberwacher beantragt in einem ersten Schritt die Verbrauchsgebühr auf CHF 1.80 zu erhöhen und die Grundgebühr bei CHF 90.00 zu belassen. Er ist der Ansicht, dass eine geringere Erhöhung der Gebühreneinnahmen ausreichend ist, um die jährlichen Kosten zu decken. Der Gemeinderat nimmt den Antrag des Preisüberwachers zur Kenntnis, kann diesen jedoch nicht umsetzen, da die Begründung von diesem Antrag auf der alleinigen Betrachtung der Betriebsergebnisse basiert und im vorliegenden Fall somit zu wenig fundiert ist. Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Boppelsen verfügt infolge von höheren Einnahmen aus Anschlussgebühren als Ausgaben für Leitungssanierungen aus früheren Jahren über einen negativen Restbuchwert der aktuellen Anlagen (negatives Verwaltungsvermögen). Dieser Umstand führt dazu, dass die planmässigen Abschreibungen in der Erfolgsrechnung ebenfalls negativ sind. Somit wäre der Cashflow aus der Erfolgsrechnung (Selbstfinanzierung) bei einem ausgeglichenen Betriebsergebnis ebenfalls negativ. Um einen Beitrag zur Finanzierung der Investitionen leisten zu können, muss ein angemessener Cashflow aus der Erfolgsrechnung erwirtschaftet werden. Mit dem Vorschlag des Preisüberwachers würde weiterhin jährlich ein negativer Cashflow aus der Erfolgsrechnung resultieren. Zudem kann kein Betrag zur Finanzierung der Investitionen geleistet werden. Dies führt mittelfristig zu einer Verschuldung des Abwasserbetriebes, was durch den steigenden Zinsaufwand wiederum eine höhere Belastung der Erfolgsrechnung bedeuten würde. Um einer schneller steigenden Verschuldung entgegenzuwirken ist die Erhöhung der Mengengebühr auf CHF 1.80 und der Grundgebühr auf CHF 110.00 notwendig. Auch mit dieser Variante wird das Nettovermögen bis im Jahr 2031 aufgebraucht sein.

Ebenfalls muss gemäss der rechtsgültigen SEVO das Verhältnis Grundgebühr zum Gesamtgebührenertrag von 1/3 eingehalten werden.

Aufgrund dieser Überlegungen hält der Gemeinderat an seinem Beschluss vom 17. Juni 2025 fest und erhebt die neuen Gebühren per 1. Januar 2026 definitiv. Der Entscheid wird amtlich publiziert.

Beschluss

1. Die Grundgebühr in der Abwasserbeseitigung wird von bisher CHF 90.00 / Einheit auf CHF 110.00 / Einheit definitiv erhöht und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Mengengebühr in der Abwasserbeseitigung wird von bisher CHF 1.60 / m³ auf CHF 1.80 / m³ definitiv erhöht und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
3. Dieser Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Boppelsen (Furttaler und Webseite) am 17. Oktober 2025 öffentlich bekannt gemacht.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und eine allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - 5.1 Preisüberwacher, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern; nebst amtlicher Publikation www.boppelsen.ch
 - 5.2 Rechnungsprüfungskommission, Herr Lukas Thöni; per Mail: lukas.thoeni@bluewin.ch
 - 5.3 Abteilung Finanzen
 - 5.4 Abteilung Werkdienst
 - 5.5 Akten

versandt: 10. OKT. 2025

Gemeinderat Boppelsen



Thomas Weber
Gemeindepräsident



Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin